



Brüssel, den 17. Januar 2024
(OR. en)

5378/24
ADD 3

PECHE 21

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2024) 6 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) zu dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Guinea-Bissau Begleitunterlage zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2024) 6 final.

Anl.: SWD(2024) 6 final

5378/24 ADD 3

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
SWD(2024) 6 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

**zu dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der
Europäischen Union und Guinea-Bissau**

*Begleitunterlage zur
Empfehlung für einen Beschluss des Rates*

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen
Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem
partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der
Republik Guinea-Bissau**

{COM(2024) 10 final} - {SWD(2024) 5 final}

DE

DE

Im Rahmen der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU¹ handelt die Kommission die Protokolle zur Durchführung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern aus und setzt diese um. Mit den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei wird ein rechtlicher, ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Steuerungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern geschaffen. Im Gegenzug leistet die EU dem jeweiligen Partnerland eine finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu seinen Gewässern und finanzielle Unterstützung zur Umsetzung einer nationalen Strategie für Fischerei und blaue Wirtschaft. Der Beitrag der EU wird durch von den Schiffseignern aus der EU zu zahlende Gebühren ergänzt.

Gemäß Artikel 31 Absatz 10 der GFP-Grundverordnung¹ sorgt die Europäische Kommission dafür, dass unabhängige Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen eines jeden Durchführungsprotokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei durchgeführt werden, bevor sie dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Nachfolgeprotokoll vorlegt.

Diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält eine Ex-ante- und eine Ex-post-Bewertung der Anwendung des derzeitigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden „Durchführungsprotokoll“) des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Republik Guinea-Bissau (im Folgenden „Abkommen“). Diese Bewertungen stützen sich in erster Linie auf eine unabhängige Bewertung², die von einem externen Berater durchgeführt wurde.

Die Ex-post-Bewertung deckt den Großteil der Geltungsdauer des derzeitigen Durchführungsprotokolls zum Abkommen ab, und zwar den Zeitraum von Juni 2019 bis Juni 2023. Sie enthält eine Gesamtbewertung des Durchführungsprotokolls und zeigt, dass sich dieses bei der Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele insgesamt als wirksam erwiesen hat; zu diesen Zielen gehören die Bereitstellung von Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union in wichtigen Fanggebieten, die Schaffung eines Rechtsrahmens für Fischereitätigkeiten, der sich an den Grundsätzen der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Fischereisektor orientiert, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen zu gewährleisten, und die Stärkung der Rolle Guineas durch Kapazitätsaufbau sowie die Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften unter Wahrung der Interessen der EU und Guineas.

Im Rahmen der Ex-post-Bewertung wurden auch einige Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermittelt, die sich aus den größten Herausforderungen ergeben, die bei der Umsetzung des derzeitigen Durchführungsprotokolls aufgetreten sind, darunter das Versäumnis, von einem auf Fangkapazitäten zu einem auf Fangbeschränkungen basierenden Bewirtschaftungssystem überzugehen; die Nichtausschöpfung einiger Fangmöglichkeiten; Verzögerungen bei der Verwendung der Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors durch Guineas sowie mangelnde Kommunikation und Sichtbarkeit hinsichtlich der Vorteile, die das Protokoll mit sich bringt.

In der Ex-ante-Bewertung werden die einschlägigen Ziele des Abkommens und seines Durchführungsprotokolls unter Berücksichtigung des derzeitigen und künftigen Bedarfs für diese Maßnahme analysiert. Sie berücksichtigt die Lehren aus früheren Durchführungsprotokollen und die Ergebnisse der Ex-post-Bewertung des derzeitigen Durchführungsprotokolls. Schließlich werden die

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22](#)).

² [Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau \(2023\)](#).

möglichen Auswirkungen der folgenden drei politischen Optionen geprüft und Schlussfolgerungen gezogen:

- die Neuverhandlung des derzeitigen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen,
- die Aushandlung eines verbesserten Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen,
- keine Verhandlung über ein Durchführungsprotokoll zu dem Abkommen.

In der Ex-ante-Bewertung wird die folgende bevorzugte politische Option ermittelt: die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem Abkommen mit einigen Anpassungen. In Bezug auf die Zugangskomponente und die technische Komponente würden diese Anpassungen darauf abzielen, dass die ausgehandelten Fangmöglichkeiten tatsächlich wirksam genutzt werden, um die Effizienz der EU-Investitionen zu verbessern. Was die Komponente der Unterstützung des Fischereisektors betrifft, so werden Anpassungen es beiden Vertragsparteien ermöglichen, einen bilateralen sektoralen Partnerschaftsrahmen beizubehalten, um die Umsetzung der nationalen Fischerei- und Aquakulturstrategie Guinea-Bissaus für den Zeitraum 2023–2027 zu unterstützen und so eine kontinuierliche Zusammenarbeit unter anderem in den Bereichen Meerespolitik, Fischereiwissenschaft, Überwachung und Kontrolle sowie Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu ermöglichen.